

Bestimmungen für die Gewässer des Sportfischereiverein Quakenbrück e.V.

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.



Gewässer- und Befischungsordnung für Gastangler

Mindestmaße:

Fischart	Größe	Fischart	Größe	Fischart	Größe
Aal	45cm	Aland	20cm	Äsche	30cm
Bachforelle	28cm	Regenbogenforelle	28cm	Barbe	35cm
Döbel	20cm	Edelkrebs	11cm	Flussbarsch	20cm
Hecht	60cm	Karpfen	40cm	Lachs	50cm
Meerforelle	40cm	Quappe	40cm	Rapfen	40cm
Schleie	25cm	Zander	50cm	Wels	50cm
Weißfische (Rotauge, Rotfeder, Hasel, Güster, Brasse, etc.)			20cm		

Grundeln: Alle Grundeln sind zu entnehmen. Grundeln dürfen nicht in andere Gewässer eingebracht werden

Untermaßige Fische sind in jedem Fall (auch bei Verletzung) vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort wieder zurückzusetzen.

Schonzeiten:

Fischart	Datumsbereich
Raubfisch	01.01. bis 30.04.
Bach- und Regenbogenforelle	15.10. bis 15.02.
Lachs und Meerforelle	15.10. bis 15.03.
Äsche	01.02. bis 15.05.
Flusskrebs	01.11. bis 30.06.

Vom 01.01. bis 30.04. jeden Jahres ist das Fischen mit Kunstködern (Blinker, Wobbler, Twister, Fliege, Streamer, etc.) und Köderfischen bzw. Fischfetzen untersagt.

Nach der Forellenschonzeit ab dem 16.02. bis 30.04. jeden Jahres sind Fliegen und Nymphen auf Einzelhaken kleiner/gleich Hakengröße 10 auch während des Kunstköderverbotes zugelassen.

Zugelassene Fanggeräte:

Es sind 2 Handangeln/Ruten mit je einem Haken erlaubt wovon 2 Ruten/Handangeln auf Raubfisch gestellt werden dürfen. (Jugendliche 2 Handangeln/Ruten, wovon 1 Rute auf Raubfisch gestellt werden kann) oder 1 Spinnrute, oder 1 Fliegenrute oder 1 Piere. Zusätzlich darf, nur in den Fließgewässern, eine Köderfischsenke (Größe max. 1qm) benutzt werden.

Mitzuführen sind: Unterfangkescher, Maßband, Hakenlöser, Schlagholz, Messer.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Köderfischgebrauch sind zu beachten!

Als Köderfische (auch untermaßig) dürfen nur verwendet werden:

Gründling, Karausche, Rotauge, Rotfeder, Brasse, Güster, Hasel und Barsch

Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten!

Handangeln: Die Handangeln müssen unter ständiger Kontrolle des Anglers stehen.

Reusen: Die Reuse muss eine mit Namen gekennzeichnete Plastikreuse (ohne Flügel) mit einer max. Durchlassöffnung von 5 cm sein. Die Reuse muss täglich kontrolliert werden und darf nur im Fließgewässer ausgelegt werden.

Eine Meldung über das Auslegen einer Reuse soll an den Vorstand erfolgen.

Alle mit der Reuse gefangenen Fische sind in die Fangliste einzutragen.

Eisangeln ist nicht erlaubt!

In allen Stillgewässern gilt:

Max 1kg Trockenfutter incl. Boilies, Mais, Pellets, etc. dürfen am Tag gefüttert werden.

Für Lebendköder gibt es keine Futterbeschränkung.

Vorfüttern, Boote und Futterboote sind nicht erlaubt.

Fangbegrenzungen:

Es dürfen insgesamt gefangen und in Besitz gehalten werden:

2	Karpfen
2	Salmoniden (Forelle, Lachs, Meerforelle oder Äsche)
2	Raubfische (Hecht, Zander oder Wels)
15	Weißfische

Für die übrigen Fischarten besteht keine Fangbegrenzung, es wird jedoch vorausgesetzt, dass sich die Beute in vernünftigem Rahmen hält.

Der Fang ist bei der Entnahme gefangener Fische in die Fangliste einzutragen!

In die Fangliste ist der Tag, Fischart und das Gewässer sofort am Wasser einzutragen, nach Beendigung des Angelns die Anzahl, Zuhause werden dann die Größe und Gewicht nachgetragen.

Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Tierschutzgesetz liegt bei jedem einzelnen Sportfischer. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Angelplatz sauber zu verlassen. Auch vor Angelbeginn vorgefundener Müll ist zu beseitigen. Unverzüglich hat das Melden an die Vorsitzenden oder Gewässerwarte beim Fang von Meerforelle oder Lachs zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollten Lachs und Meerforelle am Leben gehalten werden.

Allgemeine Bestimmungen:**Gastangler:**

Gastangler haben bei Ausübung des Fischfangs den gültigen Fischereierlaubnisschein, Fischereischein, Personalausweis oder Fischerpass sowie diese Gewässer- und Befischungsordnung mitzuführen. Gastangler sind verpflichtet den Vorstandsmitgliedern in gleicher Weise wie den Fischereiaufsehern, die sich legitimieren, auf Verlangen den Fischereierlaubnisschein, den Fang, die Geräte und den Inhalt von Taschen oder des Wagens vorzuzeigen, ihnen auf Fragen, welche sie in Ausübung ihres Amtes stellen, zu antworten und sie nach Kräften zu unterstützen.

Die Ausübung dieses Amtes bedeutet keine Kränkung und darf nicht als Belästigung aufgefasst werden. Die Fischereiaufseher sowie die Vorstandsmitglieder haben das Recht bei groben Verstößen den Fischereierlaubnisschein einzuziehen.

Die weiter aufgeführten Bestimmungen gelten für Mitglieder des SFV Quakenbrück e.V. sowie für alle Gastangler.

An den Tagen, an denen Vereinsveranstaltungen angesetzt sind, dürfen Angler an den jeweiligen Gewässern für die Dauer der Vereinsveranstaltungen von zwei Stunden vor und nach der Veranstaltung den Fischfang nicht ausüben. Bitte vor Ort erkundigen.

Jede Netzfischerei ist verboten.

Jedes Mitglied hat sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung genügend vertraut zu machen. Der Fischfang an den Vereinsgewässern ist so auszuüben, dass andere Mitglieder nicht gestört werden. Der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist verboten. Die Kameradschaft am Wasser ist zu pflegen und es ist darauf zu achten, dass Flurschäden und Uferbeschädigungen unterbleiben. Seegrundstücke dürfen nicht befahren werden. Aufgestellte Schilder sind zu beachten. Es muss alles vermieden werden, was zum Streit mit den Eigentümern oder Anliegern führen kann. Fahrzeuge sind grundsätzlich so abzustellen, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer - auch nicht landwirtschaftlicher Verkehr - behindert wird.

Jedes Mitglied unseres Vereins ist verpflichtet Nichtberechtigte, welche die Fischerei ausüben oder Fischfrevler der Polizei oder dem Vorstand zu melden. Verstöße von Gastanglern diese Bestimmungen und gegen die Gewässer- und Befischungsordnung sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Verfehlungen können vom Vorstand nach Vorschlag des Ehrenrates mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 100 EUR geahndet werden. Diese Strafgeelder werden gem. §8 der Satzung verwendet.

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausübung des Fischfangs eintreten wird keinerlei Haftung übernommen. Der Verein haftet auch nicht für Personen- und Sachschäden, die bei Benutzung eines vom Verein gestellten Fahrzeugs entstehen.

Ich habe die Gewässer- und Befischungsordnung sowie die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und das Beiblatt zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese gewissenhaft einzuhalten.

Unterschrift